

**Anmeldeschluss ist der 09.02.2020**

An  
CCK Hannjörche e.V.  
Postfach 1152  
63921 Kleinheubach  
mail: [kreisumzug2020@cck-hannjoerche.de](mailto:kreisumzug2020@cck-hannjoerche.de)



**Anmeldung zum Kreisumzug am 23.02.2020**

Persönliche Angaben:

Verein / Gruppe .....  
Verantwortliche Person .....  
*Name / Vorname*  
Straße / Hausnummer .....  
PLZ / Ort .....  
Telefonnummer .....  
Mobil-Nr. ....  
E-Mail .....

Angaben zur Teilnahme:  
*Zutreffendes ankreuzen und ergänzen*

Art der Teilnahme:            Motivwagen  
         Fußgruppe  
Anzahl der Teilnehmer: .....  
Motto der Teilnahme: .....  
Schlachtruf: .....  
Art des Gespanns:            PKW  
         LKW  
         Traktor  
         Anhänger  
Art der Beschallung/Musik:       eigene Beschallung  
         auf dem Wagen  
         nach hinten  
         vor dem Wagen

**Hinweis:**  
*Bei fehlenden Angaben behalten wir uns vor, dass am Kreisumzug keine Beschallung betrieben werden darf!*

Anreise:  Wir kommen mit dem Omnibus und benötigen einen Parkplatz.

Weitere Angaben für **Carnevalsvereine**:

- Elferrat / Elferratswagen
- Präsident: .....
- Vorstand: .....  
.....
- Prinzenpaar  
Name: .....
- Zusätzlich Motivwagen  
Motto: .....
- Fußgruppe (n) mit ca. .... Personen  
Motto: .....
- Prinzensgarde
- Garde
- Schautanzgruppe  
Motiv: .....
- weitere Gruppe .....  
Motiv: .....

Die Gesamtlänge unserer Gruppe inkl. Wagen beträgt ca. .... Meter.

**Hiermit bestätige ich, die polizeilichen Auflagen und Bestimmungen sowie den Erhalt des nachfolgenden Merkblattes „Sicherheitshinweise für alle Zugteilnehmer“ und den Hinweisen zur GEMA zur Kenntnis genommen zu haben.**

\_\_\_\_\_  
Ort / Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Verantwortlichen

Alle gemachten Angaben sind für den Veranstalter maßgeblich und bindend.

Der Verantwortliche hat die Richtigkeit der Angaben mit seiner Unterschrift bestätigt. Der Veranstalter hält sich vor, Fahrzeuge und Wagen zu kontrollieren. Für einen ordnungsgemäßen Versicherungsschutz der Fahrzeuge und Teilnehmer hat jede teilnehmende Gruppe selbst zu sorgen. Alle notwendigen Informationen sowie Merkblätter der Straßenverkehrsbehörde hält der Veranstalter bereit und stellt diese kostenlos zur Verfügung.

Die Zugaufstellung sowie weitere Informationen werden den Teilnehmern im Vorfeld vom Veranstalter zugesandt.

**Sicherheitshinweise für alle Zugteilnehmer**  
**zum Kreisfaschingsumzug 2020 in Kleinheubach**

Für jeden Wagen sind vom Zugteilnehmer mind. 4 verantwortliche und **nüchterne** Fußbegleiter an den Wagen abzustellen, die auf die Sicherheit der Zuschauer, der Teilnehmer und insbesondere der Kinder achten.

Achten Sie beim Werfen von Bonbons und anderen Gegenständen auf Fensterscheiben und zerbrechliche Gegenstände.

Der Abschuss von Böllern und das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist **strengstens** untersagt.

Bei eigener Beschallung achten Sie bitte auf Ihre Lautstärke. Nehmen Sie Rücksicht auf die Musikkapellen. **Für GEMA-Anmeldung ist jeder Teilnehmer selbst verantwortlich.**

Für folgende Maßnahmen bzw. Aktionen besteht kein Versicherungsschutz:

1. Umgang mit offenem Feuer (Fackel, Öfen usw.)
2. Verschießen von Gegenständen, Schäden durch Werfen von Gegenständen
3. Unfälle, die durch grobe Fahrlässigkeit sowie bei Selbstverschulden entstehen.

**Alkohol: Auf den Wagen und Zugfahrzeugen besteht Alkoholverbot.**  
**Für Unfälle mit alkoholisierten Personen besteht kein Versicherungsschutz.**

Die Wagen werden erst an der Zugaufstellung betreten und bei der Auflösung sofort verlassen. Den Aufforderungen des Veranstalters ist Folge zu leisten.

Grundsätzlich besteht kein Versicherungsschutz für nicht eingetragene Vereine. Diese Gruppen müssen selbst für Ihren Versicherungsschutz (Haftpflicht) sorgen. Eingetragene Vereine müssen im Schadensfall ihre Versicherung in Anspruch nehmen.

Alle Wagen und Zugfahrzeuge haben den Polizei-/ TÜV-Vorschriften zu entsprechen. Die Polizei ist vor Ort und nimmt Kontrollen vor.

Die Abmessung der Einzelfahrzeuge, die am Umzug teilnehmen, wird begrenzt auf eine Höhe von 3,80 m.

**Krawall- und Dreckwagen werden aus dem Umzug entfernt. Die benannten Verantwortlichen der Gruppen und Wagen geben diese Hinweise an alle Ihre Zugteilnehmer weiter.**

Die Polizei bittet darum, folgende Unterlagen, die zur Teilnahme an Kreisumzügen berechtigen, vorab zu erhalten, um größere Kontrollen am Tag des Kreisumzuges zu vermeiden:

- Kopie des TÜV-Gutachtens  
(*Gutachten gemäß der Zweiten Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften zum Einsatz von Fahrzeugen bei Brauchtumsveranstaltungen*)

- Kopie des Versicherungsschein vom Zugfahrzeug zur Abdeckung Brauchtumsveranstaltung  
*(Für jedes der eingesetzten Fahrzeuge muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der 2. StVR-Ausnahme VO zurückzuführen sind.)*
- Ein Bild des Wagens

Die Unterlagen werden im Vorfeld von der Zugleitung gesammelt und der Polizei übergeben.

**Wir bitten um Übersendung der vollständigen Unterlagen bis zum 09.02.2020 an**

**[kreisumzug2020@cck-hannjoerche.de](mailto:kreisumzug2020@cck-hannjoerche.de)**

Helft mit, einen schönen und unfallfreien Kreisumzug in Kleinheubach zu erleben.

Wir freuen uns auf Euer Kommen.

CCK Hannjörche e.V.

## **ANLAGE**

- Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen  
Quelle: LRA Miltenberg (4 Seiten)
- Muster für ein Gutachten eines amtlichen anerkannten Sachverständigen  
Quelle: LRA Miltenberg (2 Seiten)

## MERKBLATT

### über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen

#### Vorbemerkungen

Für alle Fahrzeuge, die am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, gelten grundsätzlich die einschlägigen Regelungen des Straßenverkehrsrechts – insbesondere die Vorschriften der StVZO und StVO sowie die diese ergänzenden Regelungen.

Durch die „Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften“ vom 28. Februar 1989 (2. StVR-AusnahmeVO) sind jedoch unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von der StVZO, StVO und der Fahrerlaubnis-Verordnung zugelassen.

#### 1. Zulassungsvoraussetzungen

##### 1.1 Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (§ 18 StVZO)

Mit Ausnahme von Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h muss für jedes Fahrzeug, das auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt wird, eine Betriebserlaubnis erteilt sein. Ein entsprechender Nachweis (z.B. Kopie der Allgemeinen Betriebserlaubnis, Betriebserlaubnis im Einzelfall) muss ausgestellt sein.

Für Fahrzeuge, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden und die mit An- oder Aufbauten versehen sind, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Fahrzeuge, die wesentlich verändert wurden und auf denen Personen befördert werden, müssen von einem amtlich anerkannten Sachverständigen begutachtet werden.

Die Bestätigung, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge bestehen, wird vom amtlich anerkannten Sachverständigen in einem Gutachten bescheinigt.

#### 2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge

##### 2.1 Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)

Die Fahrzeuge müssen entsprechend den Vorschriften der StVZO grundsätzlich mit einer Betriebsbremse und einer Feststellbremse ausgerüstet sein.

Abweichungen sind beschränkt auf örtliche Einsätze möglich, sofern ein amtlich anerkannter Sachverständiger die Ausnahme befürwortet und die zuständige Stelle eine Genehmigung erteilt.

##### 2.2 Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)

Es dürfen nur Verbindungseinrichtungen in amtlich genehmigter Bauart verwendet werden. Unschadgemäße Änderungen oder Reparaturen sowie Beschädigungen sind nicht zulässig.

In besonderen Fällen ist eine fachlich vertretbare Änderung einer Zugdeichsel zulässig, sofern die Änderung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen positiv begutachtet und von der zuständigen Stelle genehmigt wurde (entsprechend § 19 Absatz 2 und 3 StVZO).

### **2.3 Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 34 StVZO)**

Bei Verwendung der Fahrzeuge auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen dürfen die gemäß § 32 und § 34 StVZO zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte der Fahrzeuge überschritten werden, wenn keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit auf diesen Veranstaltungen bestehen.

Die Unbedenklichkeit ist vom amtlich anerkannten Sachverständigen in einem Gutachten zu bescheinigen.

### **2.4 Räder und Reifen (§ 36 StVZO)**

Die Tragfähigkeit in Abhängigkeit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit muss gegeben sein.

### **2.5 Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)**

Fahrzeuge, auf denen Personen befördert werden, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein.

Beim Mitführen stehender Personen ist ein Mindesthöhe der Brüstung von 1000 mm einzuhalten. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern (z.B. Kinderprinzenwagen) ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend.

Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten.

Auf die jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeiten (Betriebsvorschriften) wird hingewiesen (siehe Abschnitt 3.1).

Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten bezogen auf die Fahrtrichtung angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden.

Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.

### **2.6 Lichttechnische Einrichtungen (§ 49 a ff StVZO)**

Die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen müssen an Fahrzeugen, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden, vollständig vorhanden und betriebsbereit sein.

Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z. B. Rosenmontagszüge).

## **3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung**

### **3.1 Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)**

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt:

- 6 km/h bei Fahrzeugen ohne Betriebserlaubnis, Fahrzeugen mit besonders kritischem Aufbau und Fahrzeugen, auf denen Personen stehend befördert werden;
- 25 km/h bei Fahrzeugen, auf denen Personen sitzend befördert werden, Fahrzeugen, die aufgrund technischer Anforderungen (siehe Abschnitt 2) für eine höhere Geschwindigkeit nicht zugelassen sind sowie Fahrzeugkombinationen bestehend aus Zugmaschine und Anhänger(n).

Die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift) ist durch ein Geschwindigkeitsschild nach § 58 StVZO auf der Rückseite der Fahrzeuge bzw. Fahrzeugkombinationen anzugeben. Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z. B. Rosenmontagszüge).

### 3.2 Versicherungen

Für jedes der eingesetzten Fahrzeuge muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der 2. StVR-AusnahmeVO zurückzuführen sind.

### 3.3 Zugzusammenstellung

Anhänger dürfen nur hinter solchen Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind.

**Voraussetzungen für die Eignung sind insbesondere:**

- das zul. Gesamtgewicht, die zul. Hinterachslast, die zul. Anhängelast und die zul. Stützlast am Kupplungspunkt des Zugfahrzeuges müssen ausreichend sein, um den Anhänger mitführen zu können.
- die Anhängerkupplung des Zugfahrzeuges muss für die aufzunehmende Anhängelast und Stützlast sowie für die Aufnahme einer entsprechenden Zugöse des Anhängers geeignet sein;
- die Fahrzeugkombination muss die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreichen. Es wird unterstellt, dass die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreicht wird, wenn der Bremsweg vom Zeitpunkt der Bremsbetätigung bis zum Stillstand der Fahrzeugkombination in Abhängigkeit der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges folgende Werte nicht übersteigt:

Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuge	Bremsweg höchstens
20 km/h	6,5 m
25 km/h	9,1 m
30 km/h	12,3 m
40 km/h	19,8 m

- die Anforderungen an die Bremsanlagen von Zugfahrzeug und Anhänger entsprechend Abschnitt 2.1 sind zu erfüllen;

## 4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer

### 4.1 Mindestalter

Das Mindestalter für die Fahrzeugführer beträgt 18 Jahren.

### 4.2 Führerschein (§ 5 StVZO, § 6 FeV)

Die Fahrerlaubnis der Klasse 5 gemäß § 5 StVZO in der Fassung bis 31.12.99 oder der Klasse L gemäß § 6 FeV berechtigt zum Führen von Fahrzeugkombinationen bestehend aus Zugmaschine bis 32 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit und Anhänger(n), die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen verwendet werden. Die Fahrerlaubnis der Klasse T gemäß § 6 FeV berechtigt darüber hinaus zum Führen von Fahrzeugkombinationen bis 60 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit.

## **Wichtiger Hinweis:**

Gem. § 1 Abs. 1 der Zweiten Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften sind Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 60 km/h und Anhänger hinter diesen Zugmaschinen von der Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 Satz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung ausgenommen, wenn sie auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen und auf den An- oder Abfahrten eingesetzt werden.

Dies bedeutet, dass die Fahrzeugkombinationen nach dem Ende der Veranstaltung nur noch zur Abfahrt genutzt werden darf. Ein anderweitiger Einsatz als mobile Partybühne o. ä. ist nicht mehr durch die Ausnahmeregelung gedeckt. Bei missbräuchlicher Verwendung unterliegt die Fahrzeugkombination der uneingeschränkten Zulassungs- und Steuerpflicht weiterhin wäre dann u. U. eine höherwertige Fahrerlaubnisklasse (z. B. Kl. CE) erforderlich.



Muster für ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen

**GUTACHTEN**

gemäß der Zweiten Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften zum Einsatz von Fahrzeugen bei Brauchtumsveranstaltungen

mit/  ohne Personenbeförderung,  
max. \_\_\_\_\_ Sitzplätze; max. \_\_\_\_\_ Stehplätze

*\*)Zutreffendes bitte ankreuzen*

**1. Fahrzeugidentifizierung**

- 1.1 Fahrzeug- und Aufbauart:
- 1.2 Hersteller:
- 1.3 Fahrzeug-Ident-Nr.:
- 1.4 Fabrikschild (Anbringungsort):
- 1.5 Betriebserlaubnis-Nr.:

**2. Beschreibung des Aufbaus mit Bilddokumentation**

**3. Fahrzeugdaten**

- 3.1 Maße über alles: Länge \_\_\_\_\_ mm; Breite: \_\_\_\_\_ mm; Höhe: \_\_\_\_\_ mm
- 3.2 Zulässiges Gesamtgewicht: \_\_\_\_\_ kg
- 3.3 Zulässige Achslast: vorn: \_\_\_\_\_ kg hinten: \_\_\_\_\_ kg
- 3.4 Zahl der Achsen:
- 3.5 Größenbezeichnung der Bereifung:
- 3.6 Art der Betriebsbremse:
- 3.7 Art der Feststellbremse:
- 3.8 Lenkung: Lenkeinschlag nicht begrenzt/ auf Grad begrenzt \*)
- 3.9 Art der mechanischen Verbindungseinrichtung":
 

<input type="checkbox"/> Zugöse	<input type="checkbox"/> Zugkugelnkupplung
<input type="checkbox"/> Bolzenkupplung	<input type="checkbox"/> Sonstige Beschreibung:
Zuggabel, -deichsel, -rohr:	<input type="checkbox"/> Originalzustand
	<input type="checkbox"/> geänderte Ausführung:
hinten:	<input type="checkbox"/> Kupplungskugel
	<input type="checkbox"/> Bolzenkupplung

**4. Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung**

- 4.1 Ein-/Ausstiege (Beschreibung, Maße):
- 4.2 Brüstung, Haltevorrichtung (Beschreibung, Maße, Lage):

## 5. Auflagen, Beschränkungen und Gültigkeitsdauer

5.1 Auf An- und Abfahrten \*)

5.1.1 sind die erforderlichen Leuchtenträger anzubringen

vorn/  hinten/  keine

(kann bei Begleitfahrzeug  vor dem Fahrzeug/  hinter dem Fahrzeug/  vor der Fahrzeugkombination/  hinter der Fahrzeugkombination entfallen)

5.1.2 beträgt die zulässige Fahrgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)

6 km/h/  25 km/h/ \_\_\_\_\_ km/h. Ein Geschwindigkeitsschild nach § 58 StVZO ist  /ist nicht  erforderlich

5.1.3 sind alle Aufbauten fest und sicher anzubringen

5.1.4 dürfen auf  dem Fahrzeug/  der Fahrzeugkombination  Personen/  keine Personen befördert werden

5.2 Zum Ziehen des Anhängers muss ein geeignetes Zugfahrzeug verwendet werden •)

5.2.1 Das Zugfahrzeug muss mit einer Einleitungs-Druckluftbremsanlage ausgerüstet sein.

5.2.2 Das Zugfahrzeug muss mit einer Zweileitungs-Druckluftbremsanlage ausgerüstet sein.

5.2.3 Das Zugfahrzeug muss mindestens ein tatsächliches Gesamtgewicht von

\_\_\_\_\_ kg bei Wirkung der Betriebsbremse auf eine Achse,

\_\_\_\_\_ kg bei Wirkung der Betriebsbremse auf alle Räder haben.

Die Bremsverzögerung muss mindestens die unter Abschnitt 3.3 des Merkblattes angegebenen Werte erreichen.

5.2.4 Das Zugfahrzeug muss mit einer Verbindungseinrichtung in einer genehmigten und geeigneten Ausführung ausgerüstet sein:

D-Wert min.: \_\_\_\_\_ kN

V-Wert min.: \_\_\_\_\_ kN

Stützlast min.: \_\_\_\_\_ kN

5.2.5  Das Zugfahrzeug muss Verkehrs- und betriebssicher sein.

5.3  Während der Veranstaltung darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.

5.4 Weitere Auflagen und Beschränkungen:

---

---

---

Bei Beachtung der geforderten Auflagen und Beschränkungen bestehen auch in Verbindung mit den festgestellten Abweichungen von der StVZO bzw. der StVO keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit beim Einsatz auf der o g Veranstaltung.

5.5 Gültigkeitsdauer

Das Gutachten ist gültig bis zum \_\_\_\_\_, sofern keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
*Der amtlich anerkannte Sachverständige  
für den Kraftfahrzeugverkehr*

((Siegel))